

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/11 S

L 27 P 15/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 P 2/10 ER (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

AOK Berlin-Brandenburg - Pflegekasse,
Wilhelmsstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 19. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Sohn der Klägerin hat als Verfahrensbevollmächtigter mit Schreiben vom 18.4.2011 "an die Einlegung von Rechtsmitteln" erinnert und damit sinngemäß Beschwerde gegen den der Klägerin am 27.4.2010 zugestellten Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 19.4.2010 - L 27 P 15/10 B ER - eingelegt, mit dem ihre Beschwerde gegen den Beschluss des SG Berlin vom 10.2.2010 - S 111 P 2/10 ER - zurückgewiesen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt worden war. Gegenstand des Verfahrens war ein Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz im Zusammenhang mit der beantragten Zuerkennung der Pflegestufe I. Der Eingabe lag ein mit dem Vermerk "Kopie" versehenes und an das BSG gerichtetes Schreiben vom 14.12.2010 bei, in dem der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin gegen den genannten Beschluss des LSG "Rechtsmittel eingelegt" hat. Das Schreiben vom 14.12.2010 ist beim BSG nicht eingegangen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 19.4.2010 ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Beschwerdefähig ist nach den §§ 177 und 160a SGG ausschließlich die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil durch das LSG. Eine solche Entscheidung ist hier nicht angegriffen. Zudem entspricht die Beschwerde nicht der gesetzlichen Form, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

